



Newsflash Umweltrecht

Jänner/2019

Inhalt

| | |
|---|-----------------|
| <u>1. STANDORTENTWICKLUNGSGESETZ IN STARK ÜBERARBEITETER VERSION IN KRAFT GETRETEN</u> | <u>1</u> |
| <u>2. ÖFFENTLICHE KONSULTATION: UMSETZUNG DER AARHUS KONVENTION AUF EU-EBENE.....</u> | <u>3</u> |
| <u>3. AKTUELLES</u> | <u>5</u> |
| <u>4. ENGLISH SUMMARY</u> | <u>6</u> |

1. STANDORTENTWICKLUNGSGESETZ IN STARK ÜBERARBEITETER VERSION IN KRAFT GETRETEN

Bereits im Sommer 2018 kam es zu zahlreichen Diskussionen und Stellungnahmen rund um den Entwurf für ein Gesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreichs (Standort-Entwicklungsgesetz). Mit 1. Jänner 2019 ist dieses schließlich in stark überarbeiteter Version in Kraft getreten. Der ursprünglich vorgesehene Genehmigungsautomatismus für auserwählte Großprojekte, über die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr keine Entscheidung gefällt wird, konnte der vielseitigen Kritik nicht standhalten. Dennoch bleiben auch in der kundgemachten Endfassung des Gesetzes viele Fragen offen.

Projekte können zu „standortrelevanten Vorhaben“ ernannt werden

Gemäß dem am 29. Dezember 2018 kundgemachten Standortentwicklungsgesetz (StEntG) können UVP-pflichtige Großvorhaben, die „im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen“, durch Verordnung von Wirtschaftsministerin und Verkehrsminister als standortrelevante Vorhaben eingestuft werden. Dazu hat der sogenannte Standortentwicklungsbeirat – bestehend aus VertreterInnen von unterschiedlichen Ministerien wie dem Bundeskanzleramt, dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrs- und dem Außenministerium, Empfehlungen abzugeben. Scheint ein Projekt in dieser Liste standortrelevanter Vorhaben auf, ist es durch bestimmte Sonderbestimmungen im Genehmigungsprozess gegenüber anderen Projekten privilegiert.

Besonderer Genehmigungsprozess für ausgewählte Projekte

Für standortrelevante Vorhaben gelten besondere Verfahrensbestimmungen, die die Genehmigung von Projekten beschleunigen sollen. So sollen etwa verkürzte Fristen für Kundmachungen, Einwendungen oder die öffentliche Einsichtnahme gelten. Da es sich bei den betroffenen Vorhaben meist um komplexe Großprojekte handeln wird, stellen diese verkürzten Fristen für die beteiligte Öffentlichkeit eine große Herausforderung dar. Ist die Behörde innerhalb einer einjährigen Frist ab Antragstellung nicht in der Lage, Genehmigungshindernisse zu identifizieren, können sich Projektwerbende mittels verschuldensunabhängiger Säumnisbeschwerde direkt an das Bundesverwaltungsgericht wenden, das dann in erster Instanz über die Genehmigung zu entscheiden hat. Die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen dauert nach dem aktuellen UVP-Bericht der BMNT an den Nationalrat im Schnitt über sechs Monate, im Bereich Infrastruktur noch deutlich länger. Daher ist davon auszugehen, dass die meisten standortrelevanten Projekte nicht binnen eines Jahres genehmigt werden und es ist durchaus denkbar, dass eine Säumnisbeschwerde zu einem Zeitpunkt erhoben wird, zu dem ein Projekt schlichtweg noch nicht entscheidungsreif ist.

Hintergrund und Ausblick

Der Vorgänger-Entwurf zum nunmehr kundgemachten StEntG enthielt zusätzlich zu den anderen Privilegien noch eine automatische Genehmigung von Projekten durch die UVP-Behörde, nachdem eine Frist von zwölf Monaten verstrichen wäre. Diese Regelung stieß nicht nur von Seiten der Zivilgesellschaft, sondern auch durch Kommentare der Wirtschaft und Wissenschaft auf umfassende Kritik.

Doch auch die Endversion des Gesetzes lässt mehr als zahlreiche Fragen offen: Wie kann ein transparentes Vorgehen im Rahmen der Auswahl standortrelevanter Vorhaben gewährt werden? Entsprechen die besonderen Verfahrensbestimmungen verfassungsrechtlichen Vorgaben? Kann tatsächlich auch, falls die Verzögerung von Projektwerbenden selbst verschuldet ist, eine Säumnisbeschwerde erhoben werden und wie ist es hier um die verfassungs- und europarechtliche Zulässigkeit bestellt? Wie genau soll das Genehmigungsverfahren direkt beim Bundesverwaltungsgericht ablaufen und wie werden die Rechte der übrigen PArt.eien gewahrt? Ist das Gesetz im Einklang mit den Vorgaben über strategische Umweltprüfungen? All diese Fragen können erst nach und nach im Zuge der Anwendung und möglicher Weise einer neuerlichen Überarbeitung des Gesetzes beantwortet werden. Eine Beschleunigung der Verfahren ist dadurch nicht zu erwArt.en. Vielmehr ist aus Sicht von ÖKOBÜRO eine Phase der Rechtsunsicherheit vorprogrammiert, womit auch den Projektwerbenden nicht geholfen ist.

Weitere Informationen:

[Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG, BGBl. I Nr. 110/2018](#)

[Stellungnahme ÖKOBÜRO zur ursprünglichen Fassung des StEntG](#)

[Stellungnahme ÖKOBÜRO zur Endfassung des StEntG](#)

2. ÖFFENTLICHE KONSULTATION: UMSETZUNG DER AARHUS KONVENTION AUF EU-EBENE

Nach Rügen des ACCC (Aarhus Convention Compliance Committee) untersucht die EU-Kommission nun in einer umfassenden Studie, inwieweit auf Ebene der EU die Aarhus Konvention und zwar insbesondere das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (access to justice in environmental matters) implementiert ist. Im Rahmen dieser Studie wurde von der EU-Kommission eine öffentliche Konsultation von 20.12.2018 - 14.03.2019 eingeleitet.

Gegenstand der Konsultation

Ziel der Konsultation ist es, über einen Fragebogen Informationen und Meinungen über die Umsetzung der Aarhus Konvention durch die EU zu sammeln und zwar insbesondere über die Wirksamkeit jener Mechanismen, die den Zugang zu Gerichten auch auf EU-Ebene gewährleisten sollen. Neben einer Situationsanalyse sollen aber auch verschiedene Optionen zur Weiterentwicklung dieser Mechanismen und Stellungnahmen zu deren möglichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen eingeholt werden.

Zielgruppe der Umfrage sind Behörden, RichterInnen, andere relevante öffentliche Einrichtungen, VertreterInnen der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit im Allgemeinen.

Der erste Teil des Fragebogens richtet sich an alle Befragten und erhebt die Relevanz der Aarhus Konvention und der Aarhus Verordnung der EU (VO (EG) 1367/2006) für Einzelpersonen. Die Aarhus Verordnung setzt die Garantien der Aarhus Konvention bezogen auf Handlungen der EU-Organe und anderer EU-Einrichtungen um und räumt Einzelpersonen sowie NGOs die Möglichkeit ein, EU-Verwaltungsakte direkt von EU-Institutionen überprüfen zu lassen. Daher richtet sich der zweite Teil des Fragebogens gezielt an jene, die bereits Erfahrungen mit diesen Überprüfungsmechanismen gemacht haben.

Da die Ergebnisse dieser Befragung in jene Studie einfließen, anhand derer das Recht auf Zugang zu Gerichten auf EU-Ebene weiterentwickelt werden soll, bleibt zu hoffen, dass diese Konsultation auch von einer breiten Öffentlichkeit und insbesondere von VertreterInnen der Zivilgesellschaft wahrgenommen wird.

Hintergrund

Bereits 2011 wies das ACCC im Fall ACCC/C/2008/32 auf den fehlenden Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten auf EU-Ebene hin. Ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 Aarhus Konvention wurde insbesondere in der strengen Auslegung der Kriterien für eine Parteilichstellung („Plaumann

Formel“) durch den EuGH gesehen, die es für NGOs und Individuen unmöglich machte, Handlungen und Unterlassungen der EU-Institutionen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, anzufechten. In der nachfolgenden Entscheidung aus dem Jahr 2017 kam das ACCC zu dem Schluss, dass auch die Einführung des Art. 263 Abs. 4 AEUV nicht zu dem geforderten leichteren Zugang zu Gerichten für NGOs geführt hatte, da die Zulassungsvoraussetzungen durch den EuGH weiterhin sehr restriktiv gehandhabt wurden. Ferner stellte das ACCC fest, dass die Aarhus Verordnung der EU die Vorgaben der Konvention nur unzureichend umsetzte.

Weitere Informationen:

[Link zur Konsultation](#)

[Aarhus Konvention](#)

[VO \(EG\) 1367/2006](#)

[Findings and recommendations ACCC/C/2008/32 \(Teil 1, englisch\)](#)

[Findings and recommendations ACCC/C/2008/32 \(Teil 2, englisch\)](#)

3. AKTUELLES

Die UVP-Entscheidung des BVwG, mit dem die Errichtung des Speicherkraftwerks *Kühtai* (eine Erweiterung der Kraftwerksgruppe Sellrein-Silz, im Stubai- bzw. Ötztal) genehmigt worden war, wurde vom VwGH am 22.11.2018 (Ro 2017/07/0033 bis 0036) aufgehoben. [Link](#)

Am Landesgericht für Strafsachen Graz läuft derzeit ein Strafverfahren gegen 12 LandwirtInnen, denen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Schweinehaltung Verstöße gegen das Bundesluftreinhaltegesetz, aber auch Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers vorgeworfen werden. [Link](#)

Zur Umsetzung ihres Aktionsplans für einen besseren Vollzug des Umweltunionsrechts sowie eine bessere Umweltordnungspolitik, leitete die EU-Kommission öffentliche Konsultationen zu folgenden Entwürfen ein: „*draft documentation on complaint-handling and citizen engagement*“ (zur Unterstützung von Behörden der Mitgliedstaaten beim Umgang mit BürgerInnenbeschwerden im Umweltbereich) und „*draft guidance on ensuring environmental compliance in rural areas*“ (zur Sicherstellung, dass insbesondere Wasser- und Naturschutzvorschriften auch von Seiten der Landwirtschaft eingehalten werden). [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Acceleration of EIA procedures became law

A revised version of the Act on the Development and Advancement of the Economic Location Austria (Standortentwicklungsgesetz – StEntG) has entered into force on January 1st, 2019. Intending to accelerate EIA procedures for certain large-scale projects, the first draft version of the Act obliged authorities to permit projects provided that they had not been rejected within one year. This draft has been subject to various criticism and negative statements by different stakeholders, including ÖKOBÜRO. The now published Act, inter alia, enables applicants to file a complaint transferring the matter – after a twelve months duration of the proceeding – to the Administrative Court without a prior decision by the responsible authority. This may deprive other parties of one instance and worsens their legal protection decisively. For this and many other reasons, various doubts regarding the Act's consistency with constitutional as well as European or international provisions remain.

Public consultation on the implementation of the Aarhus Convention at EU level

After the ACCC (Aarhus Convention Compliance Committee) had found that the EU does not comply with the provisions of the Convention on Access to Justice, the European Commission is now conducting a comprehensive study to examine the extent to which access to justice in environmental matters has been implemented at EU level and by which mechanisms. Therefore a public consultation has been launched from 20.12.2018 - 14.03.2019.

The aim of the consultation is to collect information and opinions on the relevance of the Aarhus Convention and on the EU Aarhus Regulation and in particular on the effectiveness of the mechanisms to ensure the review of EU acts. In addition to the evaluation of the current situation this initiative shall also assess options to address compliance and their possible economic, social and environmental impacts.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<https://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus